

## Stadt Grevesmühlen

### Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1676

öffentlich

# Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Produktsachkonto 54101.09600000-142 "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Susanne Böttcher	<i>Datum</i> 10.05.2022 <i>Verfasser:</i> Susanne Böttcher
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	24.05.2022	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	27.06.2022	Ö

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt eine außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 83.000 € für das Produktsachkonto 54101.09600000-142 "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg".

## Sachverhalt

Bereits im Jahr 2012 wurde für die Maßnahme "Erneuerung Bahnübergang Questiner Weg" eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Grevesmühlen (Anlage 3) getroffen. Die Baumaßnahme ist bereits im Jahr 2018 realisiert worden.

Die Begründung der Mehrkosten entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Die Zusammenstellung der endgültigen Kosten befindet sich in der Anlage 2.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung keine Kenntnis über die Mehrkosten bestand, ist eine Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung notwendig. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Einsparungen aus dem PSK 55201.09600000-208 "Anglersteg und Bootsanleger Vielbecker See".

Gemäß § 6 Abs.11 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet die Stadtvertretung bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 Euro je Fall.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	00,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	54101.09600000-142
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	348.634,90 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	83.000,00 €	im PSK 55201.09600000-208 in Höhe von:	83.000,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

## Anlage/n

1	Anlage 1_1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung (öffentlich)
2	Anlage 2_Zusammenstellung der endgültigen Kosten (öffentlich)
3	Anlage 3_Kreuzungsvereinbarung (öffentlich)

## 1. Nachtrag

**zur Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) –  
Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ) km 35,893 in Grevesmühlen, aufgestellt  
09.03.2012, bestätigt 20.06.2012, 28.08.2012, genehmigt 05.12.2013**

Strecke 1122 Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48  
**Erneuerung Bahnübergang km 35,893 in Grevesmühlen**

Anpassung des Bahnüberganges an die gesetzlichen Bestimmungen  
der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

---

## Anlage 1

Aufgestellt:

DB Netz AG  
Region Ost  
Infrastrukturplanung und -projekte  
I.NI-O-M-N1  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11  
10115 Berlin

**Begründung der Erhöhung der kreuzungsbedingten Ist- Kosten nach Durchführung der Maßnahme gegenüber den voraussichtlichen kreuzungsbedingten Kosten gemäß Kreuzungsvereinbarung**

Für die Erneuerung des BÜ km 35,893 (Strecke 1122 Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48) zur Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) als Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG wurde am 20.06.2012, 28.08.2012 zwischen den Beteiligten DB Netz AG und Stadt Grevesmühlen eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen und am 05.12.2013 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit einer kreuzungsbedingten Kostenmasse von 774.574,30 € (brutto) genehmigt.

Im Ergebnis der Vergabe und Durchführung der Bauleistungen liegen die Baukosten für

- BÜ-Sicherung
- Tiefbau/Kabeltiefbau im BÜ-Bereich
- Zuwegung Schaltheus
- Leitungssicherung
- Straßenerneuerung
- Neubau Gehweg
- Ausgleichsabgaben LBP
- Dokumentation
- Sonstiges
- Baustelleneinrichtung
- SIPO-Leistungen

über den voraussichtlichen kreuzungsbedingten Kosten aus der Kreuzungsvereinbarung. Aus diesen Gründen ist ein 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung erforderlich.

Die erbrachten Leistungen entsprechen in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht sowohl den erforderlichen bzw. notwendigen Maßnahmen für eine fachgerechte Herstellung des BÜ-Bereiches Questiner Weg. Im Einzelnen wird die Kostenerhöhung wie folgt begründet:

**1. BÜ-Sicherung (KrV Abschnitt 1.1)**

In der Kostenschätzung, die der Kreuzungsvereinbarung zugrunde liegt, waren die geplanten Funkanrückmelder mit pauschal 20.000 € veranschlagt. Diese Kostenschätzung war zu gering und konnte nicht realisiert werden. Mit der Übertragung der Anrückmeldung per Funk über Längen bis knapp 6000 m lässt sich Kabeltiefbau vermeiden wo es keine Möglichkeit gibt, freie Adern aus bereits vorhandenen Kabeln mitzunutzen. Dadurch werden Eingriffe in naturnahe Randbereiche und Beeinträchtigungen geschützter Arten vermieden.

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Errichtung der Funkanrückmelder entstanden für die Arbeiten an der BÜ-Sicherung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 406.247,37 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Unter Berücksichtigung der Minderkosten für einzelne Positionen sind das 51.854,87 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

**2. Tiefbau/Kabeltiefbau im BÜ-Bereich (KrV Abschnitt 1.2)**

Die tatsächlichen Kosten für den Tiefbau und Kabeltiefbau im Bereich des Bahnübergangs haben sich im Vergleich zur Kostenermittlung auf Basis der Entwurfsplanung erhöht. Gründe hierfür sind:

Für die sechs Gründungen in großer Bauform und die vier Gründungen in kleiner Bauform für Lichtzeichen, Auslegermaste und Antriebe waren in der Planung Betonerdfußgründungen vorgesehen. Diese Art der Gründung konnte für den BÜ-Grevesmühlen nicht mehr zum Einsatz kommen, da sie gemäß Technischer Mitteilung der DB Netz AG TM 2012-339 I.NVT3 vom 22.03.2013 nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und somit nicht mehr zugelassen sind. Es mussten Rammrohrgründungen eingesetzt werden. Die Gründung der zwei Funkanrückmelder, ebenfalls als Rammrohrgründung ausgeführt, war in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Einfassungsrahmen der Maststandorte lagen über den in der Kostenschätzung geplanten Einheitspreisen.

Die erforderlichen Kabelgräben waren mit 85 m<sup>3</sup> und einem Einheitspreis von 25 €/m<sup>3</sup> in der Kostenermittlung der Kreuzungsvereinbarung veranschlagt. Um die Kabelarbeiten am BÜ auszuführen waren 132 m<sup>3</sup> maschinell erstellte Kabelgräben erforderlich. Der veranschlagte Einheitspreis konnte am Markt nicht erzielt werden. Am Bahnübergang ist der Minibagger zur Herstellung der Gräben häufig umzusetzen und es ist in anspruchsvollem Terrain zu arbeiten da Bestandsanlagen auf engstem Raum in Betrieb gehalten werden müssen. Der erzielte Einheitspreis lag bei 71,15 €.

Durch die vorgenannten präzisierten und geänderten Leistungen und die erzielten Marktpreise entstanden für die Tiefbau- und Kabeltiefbauarbeiten im BÜ-Bereich kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 102.136,87 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 46.881,87 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **3. Zuwegung Schalthaus (KrV Abschnitt 1.4)**

Für die Errichtung der Zuwegung zum Schalthaus waren in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung sowohl die Fläche als auch der Einheitspreis zu niedrig angesetzt. In den Plänen zur Kreuzungsvereinbarung ist eine Fläche für die Zuwegung von 18 m<sup>2</sup> eingetragen, Zudem wurde die Fläche mit Borden umrandet um die Haltbarkeit zu gewährleisten und ein Bankett wurde ausgebildet.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Errichtung der Zuwegung zum Schalthaus kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 1.831,56 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 1.656,56 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **4. Leitungssicherung (KrV Abschnitt 1.11)**

In der Kostenschätzung, die der Kreuzungsvereinbarung zugrunde liegt, waren die geplanten Maßnahmen zur Leitungssicherung des Streckenfernmeldekabels mit pauschal 1.500 € veranschlagt. Diese Kostenschätzung war zu gering und konnte nicht realisiert werden. Bei Bestandleitungen im Baufeld sind immer Handschachtungen zur eindeutigen Lagebestimmung der Leitungen und abschließenden Verfüllarbeiten unter Beachtung der Vorschriften der Anlagenbetreiber erforderlich.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Leitungssicherung des Streckenfernmeldekabels kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 2.842,75 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 1.342,75 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **4. Straßenerneuerung (KrV Abschnitt 2.2)**

Für den Straßenneubau und die damit einher gehende Böschungsverbreiterung entstanden Mehrkosten in einer Größenordnung von rd. 100T€ wie folgt:

Die in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung kalkulierten Preise der Straßenbaupositionen waren für Bodenaushub, Bodeneinbau, Schottertragschicht, Asphalt, Asphaltfugen und Betonpflaster zum Teil deutlich niedriger als die Marktpreise, die erzielt werden konnten.

Aus der Planfeststellung musste die Auflage umgesetzt werden, die ansässige Gärtnerei ausreichend an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschließen. Es musste ein Ersatzweg mit entsprechender Beschilderung hergerichtet werden. Die Kosten in Höhe von rd. 45 T€ waren nicht Bestandteil der Kostenschätzung der Kreuzungsvereinbarung. (Auszug aus dem PFB haben wir als Anlage 7 beigelegt)

Durch die vorgenannten zusätzlichen Leistungen und Abweichungen der erzielten Marktpreise entstanden für die Straßenerneuerung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 157.504,31 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 100.669,31 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **5. Neubau Gehweg (KrV Abschnitt 2.2)**

Die Mehrkosten für die Gehwegerstellung resultieren zum Einen aus der Präzisierung der Mengen und Leistungen im Rahmen der Ausschreibung und Realisierung und zum Anderen aus den Abweichungen der erzielten Marktpreise im Vergleich zur Kostenplanung.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für den Neubau des Gehweges kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 12.550,52 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 3.880,52 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 24./25.05.2016, 10.06.2016 vereinbart.

### **6. Ausgleichsabgaben LBP (KrV Abschnitt 2.4)**

In der Planfeststellung wurde die Pflanzung von zehn Laubbäumen als Ersatzmaßnahme festgelegt. Die hierfür in der Kreuzungsvereinbarung veranschlagten Kosten in Höhe von 8.450 € sind nicht auskömmlich für eine Pflanzung inklusive der einjährigen Fertigstellungs- und der zweijährigen Entwicklungspflege.

Durch die vorgenannten präzisierten Leistungen entstanden für die Ausgleichsabgaben LBP kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 16.508,17 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 8.058,17 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **7. Dokumentation (Kostenfeststellung NT zur KrV Abschnitt 4.2)**

Die Erstellung von Bestandsunterlagen und die Einholung von Genehmigungen war nicht Bestandteil der Kostenschätzung der Kreuzungsvereinbarung. Diese Kosten sind gemäß Schreiben des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur StB 15/7174.2/5-14/2095549 zur Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten den Baukosten zuzuordnen. Sie sind für die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss einer Bauprojektes erforderlich. Neben der Dokumentation der Maßnahme für die DB Netz AG erfolgt auch die Dokumentation für den Straßenbaulasträger.

Für die Erstellung von Bestandsunterlagen sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 13.434,70 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. In der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 waren keine Kosten vereinbart.

### **8. Sonstiges (Kostenfeststellung NT zur KrV Abschnitt 4.3)**

Da es sich um einen innerörtlichen Bahnübergang handelt, wurde das Schalthaus mit einem Graffitienschutz in Form einer etwas aufwändigeren Wandgestaltung versehen.

Für die Herstellung des Graffitischutzes am Schaltheus sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 2.330 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. In der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 waren keine Kosten vereinbart.

### **9. Baustelleneinrichtung (KrV Abschnitt BE)**

Die Kosten der Baustelleneinrichtung liegen über den in der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung veranschlagten Kosten, da zum Einen für die Installation der Videoanlage, die anstatt einer Gefahrenraumfreimeldeanlage zum Einsatz kam, eine eigene Baustelleneinrichtung der ausführenden Firma erforderlich wurde. Zum Anderen liegt das Ausschreibungsergebnis über den kalkulierten Kosten der Kreuzungsvereinbarung.

Durch die vorgenannten zusätzlichen Leistungen und erzielten Marktpreise entstanden für die Baustelleneinrichtung kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 45.538,37 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 18.334,25 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

### **10.SIPO-Leistungen (KrV Abschnitt SIPO)**

Der Einsatz von Sicherungsposten für die Bahnübergangserneuerung war in den Zeiten erforderlich, in denen die Gewerke Tiefbau und Straßenbau im BÜ-Bereich ausgeführt wurden. Da die Arbeiten vorwiegend unter laufendem Eisenbahnbetrieb ausgeführt werden mussten, waren die in der Kreuzungsvereinbarung kalkulierten 2% der Bausumme für SiPo-Leistungen nicht auskömmlich.

Für die Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 42.431,45 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Umsatzsteuer angefallen. Das sind 31.549,80 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

(siehe dazu Anlage 2, SIPO-Leistungen)

### **Umsatzsteuer**

In diesem Nachtrag wurde bei der Berechnung der Gesamtkosten die Regelungen zur Ermittlung der Umsatzsteuer gemäß Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 13/2013 berücksichtigt.

### **Kreuzungsbedingte Gesamtkosten**

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Kostenentwicklung während der Durchführung der Baumaßnahme erhöhen sich, unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten über alle Positionen, die kreuzungsbedingten Gesamtkosten gegenüber der genehmigten kreuzungsbedingten Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung von 761.878,93 € (brutto) um 239.129,96 € (brutto) auf 1.001.008,89 € (brutto).

**Begründung der Erhöhung der nicht-kreuzungsbedingten Ist- Kosten für den Straßenbulasträger nach Durchführung der Maßnahme gegenüber den voraussichtlichen nicht-kreuzungsbedingten Kosten gemäß Kreuzungsvereinbarung**

**Nicht kreuzungsbedingte Kosten des Straßenbulasträgers**

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Straßenentwässerung für den Straßenbulasträger mussten auch die Mulden und Gräben zur Aufnahme des Regenwassers von der Straße ausgeräumt und neu profiliert werden. Diese Leistungen waren nicht Bestandteil der Kostenplanung der Kreuzungsvereinbarung.

Eine weitere Erhöhung der Kosten begründet sich aus der Präzisierung der Leistung für die Straßenentwässerung. So waren beispielsweise Sinkkasten und Einlaufkasten der Entwässerungsrinne und auch die Bodenarbeiten für den Einbau der Rinne nicht separat in der Kalkulation zur Kreuzungsvereinbarung erfasst.

Durch die vorgenannten zusätzlichen und präzisierten Leistungen entstanden für die Entwässerungseinrichtungen nicht-kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 11.121,10 € (netto) zzgl. Verwaltungskosten und Mehrwertsteuer. Das sind 5.746,10 € mehr, als in der Kreuzungsvereinbarung vom 20.06.2012/28.08.2012 vereinbart.

**Nicht kreuzungsbedingte Kosten der DB Netz AG**

Der DB Netz AG entstanden nicht-kreuzungsbedingte Kosten für die BÜ-Sicherung und die BÜ-Befestigung in Höhe von 68.685,62 € zzgl. Verwaltungskosten.





**Zusammenstellung der endgültigen Kosten  
Endabrechnung**

**für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen bis 12.03.2020**

Kurz-  
bezeich-  
nung:

Umbau Bahnübergang  
auf der Strecke 1122, Lübeck Hbf - Strasburg (Mecklenburg), W48  
BÜ km 35,893

Maßnahme nach § 13 EKrG siehe Abschnitt C  
in der Rechtsfolge des § 3 EKrG

Grund-  
lagen der  
Kosten-  
berech-  
nung

- 1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
- vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
- vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
- vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
- vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
- vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
- vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

**Abschnitt A**

**Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer**

(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit \* gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

**A 1 Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen**  
(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

<b>A 1.0</b>	<b>Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99</b>	<b>0,00 €</b>
	<i>(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung)</i>	
<b>A 1.1</b>	<b>Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV</b>	
<b>A 1.1.1</b>	<b>Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV</b>	<b>2.985,55 €</b>
<b>A 1.1.2</b>	<b>Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV</b>	<b>0,00 €</b>
<b>A 1.1.3</b>	<b>Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV</b>	<b>0,00 €</b>
<b>A 1.1.4</b>	<b>Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV</b>	<b>abz. 0,00 € *</b>
	<b>Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1)</b>	<b>2.985,55 € *</b>

**A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV**

**A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)**

A 1.2.1.1 Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3<sup>1)</sup>  
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99) 0,00 € \*

A 1.2.1.2 Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)

A 1.2.1.2.1 Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis)  
Faktor 1,15 0,00 € \*

A 1.2.1.2.2 Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis)  
Faktor 1,05 0,00 € \*

A 1.2.1.2.3 Rückgewinn abz. 0,00 € \*  
Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2) 0,00 € \*

A 1.2.1.3 Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4<sup>1)</sup>  
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99) 0,00 € \*

**Summe der Leistungen der DB Netz AG** (A 1.2.1)  
(A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3) 0,00 € \*

**A 1.2.2 Unternehmerleistungen** (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1 Transportkosten 0,00 € \*

A 1.2.2.2 übrige Unternehmerleistungen 932.939,64 € \*

**Summe der Unternehmerleistungen** (A 1.2.2) 932.939,64 € \*

A 1.2.3 **Betrieberschwerniskosten / Leistungsgruppe 5<sup>1)</sup>** 0,00 € \*

A 1.2.4 **Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)** abz. 0,00 € \*

**Summe der Baukosten (A 1.2)**  
(A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4) 932.939,64 € \*

A 1.3 **Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV  
(Gründerwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) \* 0,1) 93.592,52 € \*

**A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen**

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0) 0,00 € \*

Gründerwerbskosten (A 1.1) 2.985,55 € \*

Baukosten (A 1.2) 932.939,64 € \*

Verwaltungskosten (A 1.3) 93.592,52 € \*

**Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)**  
(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) 1.029.517,71 € \*

<sup>1)</sup> Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 50 T€ AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 50T€)
5. Betriebserschwernde / Betriebsmehrkosten beim Transport

<b>A 2</b>	<b><u>Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen</u></b> (vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)		
<b>A 2.1</b>	<b>Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV</b>		
<b>A 2.1.1</b>	<b>Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV</b>		0,00 €
<b>A 2.1.2</b>	<b>Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV</b>		0,00 €
<b>A 2.1.3</b>	<b>Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträger befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV</b>		0,00 €
<b>A 2.1.4</b>	<b>Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV</b>	abz.	0,00 €
	<b>Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)</b>		0,00 €
<b>A 2.2</b>	<b>Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV</b>		
<b>A 2.2.1</b>	<b>Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)</b>		
<b>A 2.2.1.1</b>	<b><u>Fertigungsleistungen</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)</b>		0,00 €
<b>A 2.2.1.2</b>	<b><u>Materialkosten</u> (§ 4 (3) der 1. EKrV)</b>		
<b>A 2.2.1.2.1</b>	<b>Material aus Lager (Marktpreis)</b>		0,00
	Faktor	1,15	0,00 €
<b>A 2.2.1.2.2</b>	<b>Material aus Direktbezug (Marktpreis)</b>		0,00
	Faktor	1,05	0,00 €
<b>A 2.2.1.2.3</b>	<b>Rückgewinn</b>	abz.	0,00 €
	<b>Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)</b>		0,00 €
<b>A 2.2.1.3</b>	<b><u>Einsatz größerer Geräte</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)</b>		0,00 €
	<b>Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1)</b> (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 €
<b>A 2.2.2</b>	<b>Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)</b>		
<b>A 2.2.2.1</b>	<b><u>Transportkosten</u></b>		0,00 €
<b>A 2.2.2.2</b>	<b><u>übrige Unternehmerleistungen</u></b>		0,00 €
	<b>Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)</b>		0,00 €
<b>A 2.2.3</b>	<b>Betriebserschwerernskosten</b>		0,00 €
<b>A 2.2.4</b>	<b>Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)</b>	abz.	0,00 €

	<b>Summe der Baukosten (A 2.2)</b> (A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4)	0,00 €
<b>A 2.3</b>	<b>Verwaltungskosten</b> gem. § 5 der 1. EKrV (Gründerwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1)	0,00 €
<b>A 2.4</b>	<b>Bruttokosten des Straßenbulasträger bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen</b>	
	Gründerwerbskosten (A 2.1)	0,00 €
	Baukosten (A 2.2)	0,00 €
	Verwaltungskosten (A 2.3)	0,00 €
	<b>Bruttokosten, die dem Straßenbulasträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2)</b> (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer) (A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)	0,00 €
<b>A 3</b>	<b><u>Gesamtkosten</u></b> (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)	
	<b><u>Nettokosten</u></b> , die der <b>DB Netz AG</b> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)	1.029.517,71 €
	<b><u>Bruttokosten</u></b> , die dem <b>Straßenbulasträger</b> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)	0,00 €
	<b><u>Gesamtkosten</u></b> ( A 3 = A 1 + A 2)	1.029.517,71 €

**Abschnitt B**  
**Aufteilung der Gesamtkosten**

<b>B 1</b>	<b><u>Aufteilung der Gesamtkosten (A3)</u></b>	<b>1.029.517,71 €</b>
	in	
<b>B 1.1</b>	<b>kreuzungsbedingte Kosten (inkl. 10 % Verwaltungskosten)</b>	<b>941.387,67 €</b>
	und	
<b>B 1.2</b>	<b>nicht-kreuzungsbedingte Kosten</b>	<b>88.130,04 €</b>

Berechnungsmöglichkeit:

Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:

Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$$K^{\text{kreuzungsbedingt}} = K^{\text{gesamt}} * S^{\text{kreuzungsbedingt}}$$

$K^{\text{gesamt}}$	<input type="text"/>
$S^{\text{kreuzungsbedingt}}$	<input type="text"/>
$K^{\text{kreuzungsbedingt}}$	<input type="text"/>

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$$K^{\text{kreuzungsbedingt}} = \frac{K^{\text{fiktiv\_kreuzungsbedingt}}}{K^{\text{fiktiv\_kreuzungsbedingt}} + K^{\text{fiktiv\_nicht-kreuzungsbedingt}}}$$

$K^{\text{fiktiv\_kreuzungsbedingt}}$	<input type="text"/>
$K^{\text{fiktiv\_nicht-kreuzungsbedingt}}$	<input type="text"/>
$S^{\text{kreuzungsbedingt}}$	<input type="text"/>

<b>B 2</b>	<b><u>Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten</u></b> (B 1.1)	<b>941.387,67 €</b>
	in	
<b>B 2.1</b>	<b>der DB Netz AG entstehende Kosten</b> (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	<b>941.387,67 €</b>
	und	
<b>B 2.2</b>	<b>dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten</b> (aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	<b>0,00 €</b>
<b>B 3</b>	<b><u>Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten</u></b> (B 1.2)	<b>88.130,04 €</b>
	in	
<b>B 3.1</b>	<b>der DB Netz AG entstehende Kosten</b> (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	<b>75.554,18 €</b>
	und	
<b>B 3.2</b>	<b>dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten</b> (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	<b>12.575,86 €</b>

**Abschnitt C**  
**Kostentragung (= Verteilung der Kosten)**

**C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)**

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil  $t \times K$  ( $t$ =Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel  $t$

Verteilung nach § ... EKrG		<b>DB Netz AG</b>	<b>Straßenbaulastträger</b>	<b>Bund</b>
		$t^{DB}$	$t^{Str}$	$t^B$
<input type="radio"/>	§ 11 (1)	1	0	0
<input type="radio"/>	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.1	0	1	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.2 <sup>*)</sup>	$t^{DB}$	$1 - t^{DB}$	0
<input checked="" type="radio"/>	§ 13	1/3	1/3	1/3
<input type="radio"/>	§ 14a <sup>*)</sup>	$t^{DB}$	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

- a) nach Verhältnis der Kosten  
 b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	<b>§ 13</b>
$t^{DB} =$	<b>0,33</b>
$t^{Str} =$	<b>0,33</b>
$t^B =$	<b>0,33</b>

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	<b>941.387,67 €</b>
<b>C 1.1</b>	<b>die DB Netz AG</b>	<b>313.795,89 €</b>
<b>C 1.2</b>	<b>der Straßenbaulastträger</b>	<b>313.795,89 €</b>
<b>C 1.3</b>	<b>der Bund</b>	<b>313.795,89 €</b>

**C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)**

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	<b>88.130,04 €</b>
<b>C 2.1</b>	<b>die DB Netz AG</b>	<b>75.554,18 €</b>
<b>C 2.2</b>	<b>der Straßenbaulastträger</b>	<b>12.575,86 €</b>

**Abschnitt D**  
**Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie**

**I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:**

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung ( $E^n$ )	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

- Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
- Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
- Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.
- Das Zutreffende bitte ankreuzen.*

**II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG**

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks ( $E^a$ )	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks ( $E^n$ )	0,00 €
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	0,00 €
$i =$ Anzahl der Jahre zwischen Fertigstellung und Zahlung	0

Wird der volle Ablösebetrag  $i$  Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag  $X$  mit dem Faktor  $1,04^i$  ( $i =$  Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablöserichtlinien)  $X = X * 1,04^i$

0,00 €

Ist  $E^a$  größer als  $E^n$  bezeichnet man  $X$  als Vorteil (V),  
ist  $E^n$  größer als  $E^a$  bezeichnet man  $X$  als Erhaltungsmehrkosten (M).

**4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG**

- Erhaltungsmehrkosten
- Vorteile
- Das Zutreffende bitte ankreuzen.*

$X^{DB} = t^{DB} * X$

0,00 €

$X^{Str} = (1 - t^{DB}) * X$

0,00 €

$(t^{DB} =$  Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)

0,000

- 5.**
- Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
- Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
- Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.
- Das Zutreffende bitte ankreuzen.*

0,00 €

**III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0)**

0,00 €

**Abschnitt E**  
**Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer**

E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**  
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)		<b>941.387,67 €</b>
Von DB Netz AG und bei Maßnahmen nach §§3, 13 EKrG vom Bund zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1 + C 1.3)	abz.	<b>627.591,78 €</b>

Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)

Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +		<b>0,00 €</b>
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz.	<b>0,00 €</b>

**Ausgleichsbetrag** **313.795,89 €**

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
- b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

**Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf** **313.795,89 €**

E 2. **Berechnung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U<sup>k</sup>)**

U <sup>k</sup> = u * x (zu versteuernder Betrag)		
u = Umsatzsteuersatz	19%	
x = zu versteuernder Betrag		<b>313.795,89 €</b>
U <sup>k</sup> gehört zur Kostenmasse		<b>59.621,22 €</b>

E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

U<sup>x</sup> = t \* U<sup>k</sup>, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

**Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer:** **59.621,22 €**

E 3.1	die DB Netz AG	0,333	<b>19.873,74 €</b>
E 3.2	der Straßenbaulastträger	0,333	<b>19.873,74 €</b>
E 3.3	der Bund / das Land Brandenburg	0,333	<b>19.873,74 €</b>



**Abschnitt F**  
**Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U<sup>N</sup>)**

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	
F 1.1	<b>Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3)</b>	<b>88.130,04 €</b>
F 1.2	<b>Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)</b>	abz. <b>75.554,18 €</b>
F 1.3	<b>Kosten der von der DB Netz AG durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)</b>	<b>12.575,86 €</b>
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	<b>12.575,86 €</b>
F 3	$U^N = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz $U^N$ gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.	<b>19%</b> <b>2.389,41 €</b>

**Abschnitt G**  
**Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung**  
**durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer**

G 1	<b>Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten:</b>		
	C 1.1 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	313.795,89	333.669,63 €
	E 3.1 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	19.873,74	
	C 2.1 nicht kreuzungsbedingte Kosten	75.554,18	75.554,18 €
	Summe:		<b>409.223,81 €</b>
G 2	<b>Vom Straßenbaulastträger zu tragende Gesamtkosten:</b>		
	C 1.2 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	313.795,89	333.669,63 €
	E 3.2 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	19.873,74	
	C 2.2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	12.575,86	14.965,27 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	2.389,41	
	Summe:		<b>348.634,90 €</b>
G 3	<b>Vom Bund zu tragende Gesamtkosten:</b>		
	C 1.3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	313.795,89	333.669,63 €
	E 3.3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	19.873,74	
	Summe:		<b>333.669,63 €</b>
G 4	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>		
	C 1.1-3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	941.387,67	1.001.008,89 €
	E 3.1-3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	59.621,22	
	C 2.1-2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	88.130,04	90.519,46 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	2.389,41	
	Summe:		<b>1.091.528,34 €</b>

G 5

kapitalisierte Vorteile       Erhaltungslast  
 Erhaltungsmehrkosten       Betriebskosten.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.      in Höhe von **0,00 €**

der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger  
 dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG

Das Zutreffende bitte ankreuzen.      in Höhe von **0,00 €**

Sie werden nicht abgelöst, weil sie dem zur Ablösung verpflichteten Kreuzungsbe-  
 Vorteile     Erhaltungskosten    werden nicht abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

aufgestellt  
(nur bei Zusammenst. d. vorl. Kosten)

sachlich /und rechnerisch/<sup>\*)</sup> richtig  
(nur bei Endabrechnung)

rechnerisch richtig  
(nur bei Endabrechnung)

.....  
 .....  
 .....  
 Ort, Datum      OE      Unterschrift

\*) "und rechnerisch" streichen, wenn rechnerische Richtigkeit separat geprüft wird.

DB ProjektBau GmbH • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 • 10115 Berlin

DB ProjektBau GmbH  
Portfolio L  
Frau Drost  
Schwerin

DB ProjektBau GmbH  
Technisches  
Projektmanagement  
Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin  
www.db.de

🚶 S 1, S 2, S 25 Nordbahnhof  
🚶 U 6 Naturkundemuseum  
🚶 M 8,6 Naturkundemuseum

Marion Peitz  
Telefon 030 297 55470  
Telefax 030 297 55313  
marion.peitz@deutschebahn.com  
Zeichen I.BV-O-P (P.3) Pe

08.01.2014

**Blinklichtprogramm RB Ost; Genehmigte Kreuzungsvereinbarung  
BÜ km 35,893 - Questiner Weg in Grevesmühlen der Eisenbahnstrecke 1122**

Sehr geehrte Frau Drost,

in der Anlage erhalten Sie die oben genannte genehmigte Kreuzungsvereinbarung zurück.  
Bitte beachten, dass die durch Frau Laube in rot vorgenommenen Änderungen der Kosten auch dem SBL mitgeschickt werden.  
Bitte Übergabe der KrV an die DB Netz AG, Frau Plagge, zur Einstellung in die Konzernvertragsdatenbank nicht vergessen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen  
1 Text der KrV BÜ km 35,893 Questiner Weg mit roten Änderungen durch die Genehmigungsbehörde  
3 original gestempelte Unterschriftenseiten  
Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 05.12.2013

DB ProjektBau GmbH  
Caroline-Michaelis-Str. 5-11  
10115 Berlin

Amtsgericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 82 899  
USt-IdNr.: DE  
220437158

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr.-Ing. Volker Kefer

Geschäftsführer:  
Christoph Bretschneider  
(Vorsitzender)  
Matthias Grabe  
Thomas Glück  
Andreas Schweinar

Kontoverbindung:  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto-Nr.: 152 201 107

**Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

DB ProjektBau GmbH  
Regionalbereich Ost  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11  
10115 Berlin

DB ProjektBau GmbH  
Regionalbereich Ost  
Caroline-Michaelis-Straße 5-11  
10115 Berlin

12.12.2013  
A. Reib

Bearbeiterin: Frau Laube  
Telefon: 0385 588-8248  
Telefax: 0385 588-8022  
E-Mail: astrid.laube@em.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: VIII 240 d - 557-05 BÜ km  
38,893  
Datum: 05.12.2013

**Nachrichtlich an:**  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

**Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung BÜ Grevesmühlen (Questiner Weg)  
Bahnstrecke 1122, Lübeck – Strasburg (Meckl.), Bahn-km 38,893**  
Ihr Schreiben vom 13.12.2012

Anlagen: Kreuzungsvereinbarung und 3 Unterschriftenblätter mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) und der Eisenbahnkreuzungsrichtlinie 2000 sowie der vom BMVBS erlassenen ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes genehmige ich die o.g. Kreuzungsvereinbarung.

Es gelten weiterhin die Auflagen bzw. Festlegungen aus dem Bericht über die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung des EBA vom 19.11.2012 zur Kostenmasse (Pkt. 4.2.). Auszahlung und Abwicklung des nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG auf den Bund entfallenden Kostenanteils erfolgen gemäß Nr. 12 der EKrG-Richtlinie 2000 nach Maßgabe der Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG.

Aus den vom EBA festgestellten kreuzungsbedingten Kosten i.H.v. 761.878,93 € ergibt sich ein Bundesdrittel in Höhe von 253.959,64 €. Ich gehe davon aus, dass der Bund nur mit Kosten belastet wird, zu deren Tragung er rechtlich verpflichtet ist. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt -vorbehaltlich entsprechender Mittelbereitstellung durch den Bund- durch das Straßenbauamt Schwerin. Ich bitte daher um die Übergabe einer vollständigen Kreuzungsvereinbarung an das Straßenbauamt Schwerin.

**Hinweis:** In den mir vorgelegten Unterlagen stimmen die Kosten, auf die sich das EBA in seinem Prüfbericht vom 19.11.2013 bezieht, nicht mit den Kostenangaben in § 5 der Kreuzungsvereinbarung überein. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen und aufgrund der Tatsache, dass die Abrechnung der Maßnahme auf Grundlage der tatsächlichen Bau- und

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-8099  
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de  
Internet: www.em.regierung-mv.de

Grundswerbskosten erfolgt, habe ich die Genehmigung jedoch nicht versagt. Ich bitte aber in Zukunft dringend darauf zu achten, dass dem Energieministerium M-V nur Unterlagen vorgelegt werden, die in sich schlüssig und konsistent sind. So stimmen auch die Eingangswerte (Baukosten netto) für Zusammenstellung der vsl. Kosten in Anlage 4 nicht mit der Kostenschätzung (Anlage 3) überein. Der Unterlage liegen zwei Finanzierungspläne mit unterschiedlichen Gesamtkosten bei.

Weiterhin bitte ich Sie um zeitnahe schriftliche Information, ob die in § 2 Abs. 1 der Kreuzungsvereinbarung unter Punkt m) aufgeführte nicht kreuzungsbedingte Maßnahme der DB Netz AG (Ersatzloser Rückbau der BÜ-Beleutung) entfällt, da diese im EBA-Bericht nicht mehr erwähnt wird. Auch hier stimmt der Inhalt der Kreuzungsvereinbarung nicht mit dem EBA-Bericht überein. Ich bitte um Aufklärung dieses Widerspruchs, zumal der Rückbau der BÜ-Beleuchtung auch in beiden Erläuterungsberichten erwähnt wird und in den Kosten der Anlage 3 enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Alfred Kohlenberger

**Kreuzungsvereinbarung**  
(§§ 3/13 EKrG)

zwischen der

DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Produktionsdurchführung Schwerin  
Dr.-Külz-Straße 54  
19053 Schwerin

- nachstehend kurz - DB Netz AG - genannt

und der

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

nachstehend kurz - Straßenbaulastträger - genannt

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Artikel 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444) folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die öffentlich gewidmete Kommunalstraße „Questiner Weg“ kreuzt die eingleisige nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke 1122 von Lübeck nach Strasburg (Meckl) im Bahn-km 38,893 niveaugleich. Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Grevesmühlen als Baulastträger der Straße.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, die am Bahnübergang (BÜ) vorhandene Sicherungsanlage der Bauart HS 64b durch eine dem Stand der Technik entsprechende EBO-gerechte rechnergesteuerte Bahnübergangssicherungstechnik zu ersetzen.

## § 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen der EBO umzugestalten.

Kreuzungsbedingte Maßnahmen:

- a) Neubau der rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage mit zweischlägigen Schranken sowie einer Gefahrenraumüberwachung und vorgeschalteten Lichtzeichen
- b) Errichtung einer Hausanschlussverteilung (50 Hz) und einer Stromversorgungsanlage
- c) Einbau der Gleisschaltmittel einschl. der Funkanrückmeldung
- d) Anpassung Bedienelemente im Stellwerk B1 Bahnhof Grevesmühlen, einschl. hochbauliche Sanierung im Relaisraum
- e) Tiefbau- und Kabelverlegearbeiten (einschl. aller Maßnahmen für Trennen, Rückbau und Verlegen von Kabeln und Leitungen)
- f) Herstellung einer durchgängigen Straßenbreite der Kommunalstraße im Kreuzungsbereich von 5,50 m Breite
- g) Herstellung eines straßenbegleitenden, einseitigen Gehweges mit 1,50 m Breite (einschl. Sicherheitsstreifen) und Einbindung in die BÜ-Sicherungsanlage
- h) Beschilderung und Markierung im Kreuzungsbereich sowie im Bereich der Räum- und Aufstellfläche
- i) Neubau der Einmündung im 4. Quadranten entsprechend Schleppkurven für Begegnungsfall Lastzug
- j) Errichtung Betonschaltheus einschließlich Zuwegung
- k) Rückbau der Altanlagen
- l) Grunderwerb

Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen der DB Netz AG:

- m) Ersatzloser Rückbau der BÜ-Beleuchtung ?
- n) Rückbau des Fernsprechers am BÜ und Anpassung der TK-Anlagen

Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen des Straßenbaulastträgers:

- o) Neubau Entwässerungsanlagen im Bereich der Kommunalstraße

(2) Im Übrigen gelten, vorbehaltlich der endgültigen Festlegungen der Plangenehmigung, die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- |   |          |
|---|----------|
| - Erläuterungsbericht                           | Anlage 1 |
| - Übersichtsplan                                | Anlage 2 |
| - Kostenschätzung                               | Anlage 3 |
| - Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten | Anlage 4 |
| - Finanzierungsplan                             | Anlage 5 |
| - Planungsunterlagen                            | Anlage 6 |
| Kreuzungsplan                                   |          |
| Markierungs- und Beschilderungsplan             |          |
| Leitungsplan                                    |          |
| Einschaltstreckenberechnung                     |          |
| - Fotodokumentation                             | Anlage 7 |

### § 3 Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die Maßnahme wird ein Planfeststellungsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn- Bundesamt durchgeführt.

### § 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis o) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der in dieser Vereinbarung enthaltenen kreuzungsbedingten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahme durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen – auf Wunsch als Mikrofilm.

### § 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. ~~773.800,22 €~~ (einschließlich Umsatzsteuer).  
*761.878,93* *774.574,30*  
Sie sind in Höhe von ~~760.552,84 €~~ (einschließlich Umsatzsteuer) kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf:

- die DB AG	<del>253.517,61 €</del> , <i>253.959,64</i>
- den Straßenbaulastträger	<del>253.517,61 €</del> , <i>253.959,64</i>
- den Bund	<del>253.517,61 €</del> , <i>253.959,64</i>

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.



- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.

- (7) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten der DB Netz AG in Höhe von ~~4.257,00~~ <sup>3.696,00</sup> € werden entsprechend den unter §2 Pkt. m – n genannten nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen von der DB Netz AG getragen.

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten des Straßenbaulastträgers in Höhe von 8.999,38 € werden entsprechend den unter §2 Pkt. i genannten nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen von der Stadt Grevesmühlen getragen. ✓

- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

### § 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

### § 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.  
Danach erhält:
- a) **die DB Netz AG** die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, die Andreaskreuze und die Lichtzeichen.
- b) **der Straßenbaulastträger** die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Verkehrseinrichtungen und -zeichen.

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

#### § 8 Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes/Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr.7/2000 (S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172 ff.)).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.

Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (4) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (7) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

- (8) Den Winterdienst auf dem Bahnübergang übernimmt der Straßenbaulastträger im Be-  
nehmen mit der DB Netz AG.
- (9) Für Abstimmungen zur Kreuzungsvereinbarung steht folgender Ansprechpartner der DB  
Netz AG zur Verfügung:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Produktionsdurchführung Schwerin  
Hr. Porst  
Dr.-Külz-Straße 54  
19053 Schwerin

### **§ 9 Änderung der Vereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Genehmigungen**

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit  
der Prüfung der zuständigen obersten Landesbehörde und deren Feststellung, dass der Kos-  
tenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird.

Diese Genehmigung bzw. Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG beantragt.

### § 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Schwerin, 20.06.2012

Grevesmühlen, 28.08.2012

i.V. 

i.V. 

DB Netz AG



Stadt Grevesmühlen

Schultz

LEDDIG

[Namen in Druckschrift]


Ditz  
Bürgermeister

[Namen in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern

Kreuzungsrechtlich geprüft  
gilt in Verbindung mit meinem Schreiben von  
05.12.2013 (AZ: Vlll 2400-557-05 Bll km 38,893)

i.V. 

Schwerin, 05.12.2013

Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19049 Schwerin  
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin

### § 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Schwerin, 20.06.2012

Grevesmühlen, 28.08.2012

i.v. [Signature]

i.v. Leddig

DB Netz AG

Stadt Grevesmühlen

Schultz

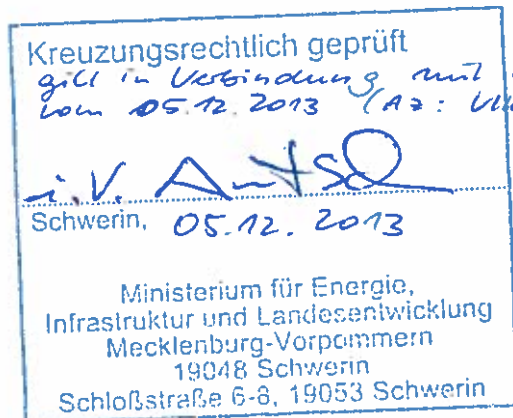
LEDDIG

[Namen in Druckschrift]

Ditz  
Bürgermeister  
[Namen in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern



**§ 11 Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Straßenbaulastträger und die Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung und zwei Ausfertigungen erhält die DB Netz AG.

Für die DB Netz AG

Für den Straßenbaulastträger

Schwerin, 20.06.2012

Grevesmühlen, 28.08.2012

i.v. [Signature]  
DB Netz AG

.....  
Stadt Grevesmühlen

Schultz      LEDDIG

Ditz  
Bürgermeister  
[Namen in Druckschrift]

[Namen in Druckschrift]

genehmigt:

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern

Kreuzungsrechtlich geprüft  
gilt in Verbindung mit meinen Schreiben vom  
05.12.2013 (VIII 240d-557-05 BÜ km 35,893)  
i.v. [Signature]  
Schwerin, 05.12.2013  
Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin  
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin